

Voranzeige. Am 17. Februar gelangen zur Ausgabe:

№. 77 der Sammlung „Hilf Dir selbst!“

Das neue Jagdgesetz für Preußen

Was der Jäger, Jagdpächter u. Jagdverpächter davon wissen muß.

Anhang: Die deutschen Jagdsignale und andere Waldmannsbräuche.

Mit kurzen Erläuterungen von Regierungsvizepräsident a. D. Walter Breuer.

Das neue Gesetz bringt bedeutende umwälzende Änderungen des Jagdrechts. Jeder Jäger, Jagdpächter und -verpächter ist Käufer.

Preis etwa RM. 1.— bis RM. 1.25

№. 78 der Sammlung „Hilf Dir selbst!“

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Schaefer.

Großer Absatz ist sicher! Zahlr. Vorbestellungen bereits eingegangen!

Preis RM. 1.—

№. 73 der Sammlung „Hilf Dir selbst!“

Der Gemeinschuldner im Konkursverfahren

Was der Gemeinschuldner und seine Gläubiger wissen sollten.

Von Heint. Möllenkamp.

Preis RM. 1.25

Neuerscheinungen der letzten Monate:

| | |
|--|------|
| Wie habe ich meine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben? | 1.— |
| Das Reichserbhofrecht. 4. Auflage. Mit 1. u. 2. Durchf.-Verordnung. | 1.25 |
| Bauernrecht und Bauernbelange. Von Reg.-Vizepräsl. a. D. W. Breuer. | 1.25 |
| Das Bescheidrecht. Was jeder davon wissen muß. Von Dr. jur. Peter Paul. | 1.25 |
| Der Scheid. Was jeder davon wissen muß. Von Dr. jur. Peter Paul. | 1.— |
| Wie erlange ich das Armenrecht? | 1.25 |
| Stundung und Eintreibung von Forderungen. Ratsschlüsse für Gläubiger. | 1.— |
| Die eigene Durchführung der Klagen s. v. d. Amtsgericht. Mit Mustern. | 1.— |
| Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckungsschutz. | 1.25 |
| Zwangsvollstreckung und Zwangsvollstreckung. | 1.25 |
| Der Gläubiger im Konkursverfahren. | 1.25 |
| Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld. | 1.— |
| Einführung in Kellame und Verkauf. | 1.— |
| Mehr Erfolg durch Werbung? Winke zur Absatzbebung. | 1.25 |
| Was muß der Vermieter und der Mieter wissen, um Ermäßigung und Niederschlagung der preussischen Hauszinssteuer zu erreichen. | 1.25 |
| Wie leite ich einen Verein? | 1.— |
| Was meine Hinterbliebenen wissen müssen. | 1.— |
| Die Verträge des täglichen Lebens. | 1.25 |
| Über das Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. | 1.— |
| Über die Annahme an Kindes Statt und Änderung von Familien- und Vornamen. | 1.— |

Ich bitte um tätige Verwendung.

Wilhelm Stollfuß, Verlagsbuchhandlung, Bonn

In meinem Kommissionsverlage ist erschienen:

Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665 bis 1933

Nebst Angaben über die Lektoren, Sprachkursusleiter, Lehrer der Künste und Universitäts-Bibliothekare sowie über die Rektoren 1665—1933

Begonnen von Dr. FRIEDRICH VOLBEHR

Dritte, neubearbeitete Auflage von Dr. RICHARD WEYL

4°. XVI und 319 Seiten. Preis RM 5.—

Kiel. Walter G. Mühlau, Verlag

Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29

Neuerscheinung

Soeben erschien:

Dr. Willy Krogmann, Ahnenerbe oder Fälschung? Eine Klarstellung in Sachen der Ura Linda-Chronik. 30 S. RM 1.—

Jeder, der den Streit um die von Professor Herman Wirth in deutscher Sprache herausgegebene Chronik verfolgt hat, sollte diese Schrift lesen.

Dr. Martin Lingel „Der historische Kern der Siegfriedsage“. 56 S. (Hist. Stud. 245.) RM 2.40

Verlag „Beamtenpresse“, G. m. b. H., Berlin SW 68

Soeben erscheint:

„Das Gemeindeverfassungsgesetz und das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933“

bearbeitet von Magistratsrat Dr. Hellmut Reinert und Oberverwaltungsdirektor Willi Emrich, mit einem Geleitwort von Oberbürgermeister Staatsrat Dr. Krebs, Frankfurt/M.

Ladenpreis: RM 1.80

Das Gemeindeverfassungsgesetz bildet vom 1. Januar d. Js. ab die neue rechtliche Grundlage für die Verwaltungsführung in den Gemeinden. Es regelt die Verfassung sämtlicher Gemeinden: Bauerndorfer, Landgemeinden und Städte. Mit seinem Inkrafttreten werden die bisher für die einzelnen Landesteile geltenden 15 preussischen Gemeindeordnungen und Stadtverfassungsgesetze (Städteordnungen) aufgehoben.

Das Gemeindefinanzgesetz als das Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände stellt die zusammenfassende Neuordnung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände dar; es regelt das Haushaltswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände und behandelt die Frage der Teilnahme der Gemeinden usw. am bürgerlichen Rechtsverkehr. Ferner wird die gemeindliche Vermögens- und Schuldenverwaltung auf neue Grundlage gestellt, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden umrissen, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen beordnet und die Frage der Haftung der Gemeindebeamten aus der Haushalts- und Wirtschaftsführung behandelt. Das Gemeindeverfassungsgesetz gilt für die Gemeinden mit Ausnahme der Hauptstadt Berlin. Das Gemeindefinanzgesetz gilt nicht nur für die Gemeinden sondern auch für die Gemeindeverbände.

Das Werk soll in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen und soll in gemeinverständlicher Form ohne wissenschaftlichen Ballast ein unentbehrliches Handwerkszeug für die tägliche Berufsarbeit sein. Es ist aber auch für Lehr-, Prüfungs- und Schulungszwecke besonders geeignet.

Den verehrlichen Sortimentsbuchhandel bitten wir um lebhaftere Verwendung und verweisen wegen Bezugsbedingungen auf den Bestellzettel.

Auslieferung für den Buchhandel nur durch: Carl Fr. Fleischer, Leipzig.

Druckfertige Korrekturen von Börsenblatt-Anzeigen sind, um schnelles Erscheinen zu ermöglichen, stets an die Schriftleitung des Börsenblattes zu senden. □ □ □ □ □ □